



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 124/23

vom

7. November 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2023 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung der Beschwerdeführerin vom 10. Oktober 2023 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 19. September 2023 (Kassenzeichen 780023135203) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 29. August 2023 hat der Senat die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 4. Mai 2023 (3 S 8/23) auf ihre Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren auf 3.030,60 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 19. September 2023 wurden der Beschwerdeführerin Gerichtskosten in Höhe von 280 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 3.030,60 €) zum Soll gestellt.
- 2 Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2023, nachdem sie die angesetzte Gebühr beglichen hat.

II.

3 1. Das Schreiben der Beschwerdeführerin ist als Erinnerung gegen den Kosten-
ansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.

4 2. Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet gemäß § 1 Abs. 5,
§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter (BGH, Be-
schluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

5 3. Die Erinnerung der Beschwerdeführerin ist trotz Zahlung der angesetzten
Gebühr zulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 4),
bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

6 Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 Abs. 1 GKG kann sich der Er-
innerungsführer nur gegen den Kostenansatz selbst, also gegen die Verletzung des
Kostenrechts und nicht gegen die Kostenbelastung der Partei als solche wenden
(vgl. Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 - VIII ZB 12/20, juris Rn. 5). Einwen-
dungen gegen den - zutreffend aus Nr. 1242 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1
des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit der Gebührentabelle in Anlage 2 des
Gerichtskostengesetzes ermittelten - Kostenansatz erhebt die Beschwerdeführerin
vorliegend nicht.

- 7 4. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG). Die Beschwerdeführerin kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

AG Müllheim, Entscheidung vom 11.01.2023 - 8 C 130/22 -

LG Freiburg, Entscheidung vom 04.05.2023 - 3 S 8/23 -